

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1



blizz-z Fadenalgenvernichter

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

blizz-z Fadenalgenvernichter

Artikel-Nr.:

332150

UFI:

NKRX-OPKG-H47D-1A7P

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Teichpflege

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

C: Verwendung durch Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

blizz-z Schweiz AG

Moskau 314B

8262 Ramsen

Schweiz

Telefon: +41 52 511 32 70

Telefax: +41 52 511 32 74

E-Mail: info@blizz-z.ch

Webseite: www.blizz-z.ch

1.4. Notrufnummer

24h: 145 (Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Akute Toxizität (oral) (Acute Tox. 4)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Ausrufezeichen



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise Prävention	
P280	Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion	
P301 + P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung:

Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862/ISO 8317). nicht anwendbar

Ertastbares Warnzeichen (EN/ISO 11683). anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen: Gefährliche Zersetzungsprodukte. Wasserstoffperoxid.
Giftig für Algen.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 15630-89-4 EG-Nr.: 239-707-6 REACH-Nr.: 01-2119457268-30	Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3) Acute Tox. 4 (H302), Eye Dam. 1 (H318), Ox. Sol. 3 (H272)  Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Eye Irrit. 2; H319: 7,5% ≤ C < 25% Eye Dam. 1; H318: 25% ≤ C < 100% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.034 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg	60 – 85 Gew-%
CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 Index-Nr.: 011-005-00-2 REACH-Nr.: 01-2119485498-19	Natriumcarbonat Eye Irrit. 2 (H319)  Achtung Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 4.090 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 2,3 mg/L ATE (Einatmen, Staub/Nebel) 2.300 mg/L	2 – 7 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt anrufen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Unter normalen Umständen keine. Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition Atemwegsreizungen verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1



blizz-z Fadenalgenvernichter

Nach Hautkontakt: Unter normalen Umständen keine. Staub kann Reizwirkungen in Hautfalten oder bei eng anliegender Kleidung hervorrufen.

Nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum Wassersprühstrahl Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: keine Brandgefahr

Explosionsgefahr.: keine Explosionsgefahr.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig. Im Brandfall können entstehen: Kohlenstoffoxide (CO, CO₂), inhalierbarer und atembarer Staub.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Den betroffenen Bereich belüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1



blizz-z Fadenalgenvernichter

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Verschüttete Mengen aufnehmen. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen. Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel)

Sonstige Angaben:

Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Staub nicht einatmen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Niemals ungebrauchte Stoffe in den Originalbehälter zurückgeben.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Zusätzliche Atemschutzmaßnahmen Hocheffektiver Partikelfilter (HEPA Filter)

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Staub nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern

Verpackungsmaterialien:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagertemperatur <40°C. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht in der Nähe von brennbaren Materialien lagern.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Vor Feuchtigkeit schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille, Augenschutz, DIN EN 166

Hautschutz:

Bei längerem Hautkontakt Schutzhandschuhe verwenden. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen
EN ISO 374 Geeignetes Material: Butylkautschuk 0,35 mm; Durchbruchzeit: >480 min. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Haut- und Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung.

Atemschutz:

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Bei Staubbildung Staubmaske verwenden. Filtertyp: P2. Partikelfiltergerät (DIN EN 143)

Thermische Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest

Form: Pulver

Farbe: weiß

Geruch: geruchlos

Entzündbarkeit: Keine Daten verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	10	② 1 %
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt	nicht anwendbar	
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar	
Flammpunkt	nicht anwendbar	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar	
Zündtemperatur	nicht anwendbar	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

Parameter	Wert	① Methode ② Bemerkung
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar	
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte	nicht anwendbar	
Dichte	Keine Daten verfügbar	
Schüttdichte	Keine Daten verfügbar	
Wasserlöslichkeit	leicht löslich	
Viskosität, dynamisch	nicht anwendbar	
Brandfördernde Eigenschaften		② Nicht brandfördernd. Test 0.3 Gravimetrischer Test für oxidierende Feststoffe.

Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Mögliche Zersetzung bei Kontakt mit: Wasser, Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei Kontakt mit Wasser: Starke Säure, Kohlenstoffoxide, Sauerstoff

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Angaben

Schätzwert akuter Toxizität für Gemische		
ATE (Oral): 1.262,5 mg/kg		
Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3) CAS-Nr.: 15630-89-4 EG-Nr.: 239-707-6		
LD ₅₀ oral: 1.034 mg/kg (Ratte)		
LD ₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Kaninchen)		
Natriumcarbonat CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8		
LD ₅₀ oral: 4.090 mg/kg (Ratte)		
LD ₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Kaninchen)		
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 2,3 mg/L (Ratte) OECD 403		
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 2.300 mg/L (Ratte)		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

Akute orale Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)	CAS-Nr.: 15630-89-4	EG-Nr.: 239-707-6
LC ₅₀ : 70,7 mg/L (Fisch, Pimephales promelas (Elritzen))		
EC ₅₀ : 4,9 mg/L (Krebstiere, Daphnia magna (Wasserfloh))		
ErC ₅₀ : 2,62 mg/L (Alge/Wasserpflanze, Skeletonema costatum (marine Kieselalge))		
Natriumcarbonat	CAS-Nr.: 497-19-8	EG-Nr.: 207-838-8
LC ₅₀ : 300 mg/L 4 d (Fisch, Lepomis macrochirus)		
EC ₅₀ : 265 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna)		
EC ₅₀ : 200 – 227 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnien)		
LC ₅₀ : 300 mg/L (Fisch)		
EC ₅₀ : 200 – 227 mg/L (Krebstiere, Test organisms (species): Ceriodaphnia spec.)		

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

in situ. Wirkstoff: Wasserstoffperoxid

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumcarbonat	CAS-Nr.: 497-19-8	EG-Nr.: 207-838-8
-----------------	-------------------	-------------------

Log K _{OW} : -6,19

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dinatriumcarbonat, Verbindung mit Hydrogenperoxid(2:3)	CAS-Nr.: 15630-89-4	EG-Nr.: 239-707-6
--	---------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Natriumcarbonat	CAS-Nr.: 497-19-8	EG-Nr.: 207-838-8
-----------------	-------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT-oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der EU-Verordnung 1907/2006.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

HP 4	Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
------	---

HP 6	Akute Toxizität
------	-----------------

Abfallschlüssel Verpackung

20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
----------	---------------------------

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Der Produktabfall ist als ebenso gefährlich einzustufen wie das Produkt selbst und kann die Umwelt in gleicher Weise belasten.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften zuführen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Entleerte Behälter nicht wiederverwenden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Österreich:

91101 - [g] Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (77: gefährlich kontaminiert)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

Schweiz:

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz) Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz). Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (SR 814.610.1, Schweiz).

20 03 99 - Siedlungsabfälle a. n. g.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen:

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: Biozid-Verordnung (EU 528/2012). im Anwendungsbereich von Anhang VIII, CLP.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (PIC): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]: Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590): In der Ozon-Abbau-Liste nicht gelistet (EU 2024/590). Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung): Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 (Drogenausgangsstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften



[CH] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52) bei Schwangerschaft und Mutterschaft beachten.
Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) beachten.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten (SR 814.81, Schweiz).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Lagerklasse: LK 11/13

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten (SR 814.318.142.1, Schweiz).: nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten (SR 814.012, Schweiz).:

Anhang I, Ziffer 4 Mengenschwelle: 200000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
AVV	Abfallverbringungsverordnung
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der Erstellung: 10.06.2026

Version: 1

blizz-z

blizz-z Fadenalgenvernichter

EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
HEPA	Hochleistungspartikel-Luftfilter
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Standards Organisation
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SCL	Specific concentration limit
Tox.	Toxizität
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Akute Toxizität (oral) (<i>Acute Tox. 4</i>)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (<i>Eye Dam. 1</i>)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.